

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Glauchau

- Kostensatzung -

Die Fassung beinhaltet die Satzung zur ersten Änderung der Kostensatzung (ortsübliche Bekanntgabe im Stadtkurier am 21.11.2005 / Inkrafttreten am 22.11.2005.)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55/159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Gesetz vom 28.Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S.2) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenpflicht

Die Große Kreisstadt Glauchau erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 von Hundert des Wertes des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne von Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden; Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Auftrages oder Rechtsbehelfs.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Anwendungen und Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Glauchau vom 27.01.1995, geändert durch Artikel 2 der Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 30.11.2001 außer Kraft.

Glauchau, den 12.12.2003

gez. **Stetter**
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage:

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Teil A: Allgemeine Amtshandlungen		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Schreibauslagen	
1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
1.1.1.	je angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
1.1.2.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte; je angefangene Seite	10,00 €
1.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten; erste Seite	5,00 €
1.2.1.	jede weitere Seite bis Format DIN A 4	0,50 €
1.2.2.	jede weitere Seite im Format DIN A 3	1,00 €
1.3.	Zweitschriften (Ausfertigungen) (Gebühr fällt auch an, wenn die Erstschrift gebührenfrei war); je angefangene Seite	0,50 € mindestens jedoch 5,00 €
1.4.	Niederschriften: Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird. Die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen; je angefangene Seite	5,00 €
2.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
2.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (Gebühr fällt auch an, wenn die Erstschrift gebührenfrei war); je angefangene Seite	0,50 € mindestens jedoch 5,00 €
3.	Bescheinigungen	
3.1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
3.2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung; je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	10,50 €
4.	Einsicht in Akten, amtliche Bücher und Rechtsvorschriften	
4.1.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird; je Akte oder Buch	1,00 € mindestens jedoch 5,00 €
4.2.	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei

Teil B: Besondere Amtshandlungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
5.	Kommunales Marketing	
5.1.	Erteilung einer Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	5,00 € bis 767,00 €
6.	Finanzdienste	
6.1.	Feststellung aus Steuerakten; je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	10,50 €
6.2.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,50 €
7.	Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung	
7.1.	Erteilung eines Negativzeugnisses; je Attestierung	30,00 €
8.	Umweltplanung	
8.1.	Erteilung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen; je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	12,00 €